

Jagdrecht aktuell

Änderungen im Bundesjagd- und Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft legte am 13. Juli einen Entwurf zu geplanten Änderungen im Bundesjagdgesetz und Bundesnaturschutzgesetz vor. Der Referentenentwurf schlägt in drei Bereichen Änderungen vor: Zum einen ist der Bleigehalt von Jagdmunition erneut Thema, des Weiteren werden Änderungen in der Jagdausbildung sowie die Einführung eines allgemeingültigen Schießnachweises diskutiert. Der dritte Themenkomplex umfasst Veränderungen in der Waldbewirtschaftungsstrategie zum Zwecke der Förderung eines klimaresilienten Waldbestandes in Deutschland. Der folgende Artikel beleuchtet diese drei wesentlichen Änderungsvorhaben.

Ein bundesdeutscher Flickentepich sind die derzeitigen Anforderungen an die zulässige Büchsenmunition. Ziel ist es, den zulässigen Bleigehalt für Büchsenmunition auf das jagdlich Sinnvolle zu regulieren. Jäger, die bundeslandübergreifend jagen, müssen derzeit jeweils abweichende landesgesetzliche Vorgaben einhalten. Durch den Entwurf wird eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Vorgaben angestrebt. Der Deutsche Jagdverband (DJV) begrüßt die Vereinheitlichung, warnt aber in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 20. August 2020 vor neuen bürokratischen Hürden in der Kennzeichnung von Munition sowie steigenden Kosten für Jagdmunition durch höhere Anforderungen an diese. Übergangszerräume für bereits erworbene Munition sowie eine bundeseinheitliche Jagdmunitionsrichtlinie, die insbesondere den zulässigen Bleigehalt festlegt, sollen für Klarheit sorgen. Der Bleigehalt der Büchsenmunition soll auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dies beinhaltet kein vollständiges Bleiverbot.

Jägerprüfung und Schießübungsnachweis

Die Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Jagdscheine sind zwar bundeseinheitlich geregelt, die Prüfungsinhalte zur Erteilung des ersten Jagdscheines (Jägerprüfung) jedoch landesrechtlich. Es sollen bundeseinheitliche (Mindest-)Anforderungen an die Jung-

jägerausbildung und die Jägerprüfung gesetzlich festgeschrieben werden. Für die Jägerprüfung ist eine Zahl von mindestens 130 Unterrichtsstunden geplant, eine Zahl, die ein üblicher Vorbereitungskurs ohne Weiteres erfüllen dürfte. Zudem wird auch spezieller Wert auf die Schießausbildung gelegt und die Anforderungen an die Schießleistungen neu gefasst. Hier ist eine Vereinheitlichung der Anforderungen sinnvoll und angemessen. Für Büchsen- und Flintenschießen werden Mindeststandards festgesetzt. Es sind sowohl sitzend, aufgelegt



Der Schießübungsnachweis könnte mit der geplanten Änderung im Bundesjagd- und Bundesnaturschutzgesetz zur Pflicht werden. Neu ist das Erfordernis, mindestens 250 Tontauben während der Ausbildung zum Jagdschein zu beschießen. Fotos: Isa-Maria Kuhn

vier von fünf Treffern beziehungsweise stehend drei von fünf Treffern auf die 90 bis 110 m entfernte Scheibe zu erzielen. Außerdem sind auf die bewegliche Scheibe zumindest zwei Treffer von fünf Schüssen im achten bis zehnten Ring zu erzielen. Die Neuregelungen legen einen verstärkten Fokus auf die Ausbildung im Flintenschießen. In der Prüfung sind auf Tontaube oder Kipphase mindestens drei Treffer von fünf zu erzielen. Neu ist das Erfordernis, mindestens 250 Tontauben während der Ausbildung zu beschießen. In der Ausbildung dokumentierte Ergebnisse im Flintenschießen können nach dem Gesetzesvorschlag angerechnet werden.

Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage sind in Schleswig-Holstein fünf Schuss stehend angestrichen auf die Rehbockscheibe aus 100 m Entfernung zu schießen. Es wird eine Mindestleistung von 21 Ringen und drei Treffern in den Rin-

gen drei bis zehn erwartet. Darüber hinaus sind von zehn Tontauben mindestens drei zu treffen.

Nach dem Gesetzesentwurf käme dann die bewegliche Scheibe, sprich der „Laufende Keiler“, als weiteres Prüfungsfach der Schießprüfung hinzu.

Zu begrüßen sind die bundeseinheitlichen Regelungen der Fangjagdqualifikation und der Kenntnisse der Wildbrethygiene. Wildbrethygiene soll zum Sperrfach erhoben werden. Wird die Mindestpunktzahl hier nicht erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Schießübungsnachweis soll zur Pflicht werden

Für alle, die die Jägerprüfung bereits bestanden haben, kommt der jährliche Schießübungsnachweis als neue Bedingung für die Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd (Treib- oder Drückjagd) hinzu. Der Schießübungsnachweis wird von Schießständen erteilt und gilt als Nachweis des Übens. Einen Nachweis des Treffens sieht die Gesetzesinitiative nicht vor. Der Schießübungsnachweis ist von dem Jagdleiter vor Beginn der Gesellschaftsjagd zu überprüfen. Auch in dieser Frage ist die bundesdeutsche Gemengelage unübersichtlich und eine einheitliche Regelung zu unterstützen. Teilweise werden bereits Schießnachweise insbesondere bei Drückjagden im Forst verlangt, die nicht nur das Üben, sondern auch einen Nachweis des Treffens beinhalten. Der Gesetzes-

entwurf bleibt hier leider bei einer Minimallösung stehen. Ob diese dann auch überall umgesetzt wird, bleibt fraglich. Die Kosten verbleiben allein bei den Jägerinnen und Jägern. Schleswig-Holstein hat in den vergangenen Jahren bereits Landesmittel in den Ausbau der Schießstände investiert.

Förderung der Naturverjüngung im Wald

Das wald- und jagdpolitisch umstrittenste Thema dürften die Anforderungen an einen zwingenden Mindestabschussplan insbesondere für Rehwild, aber auch anderes Schalenwild sein. Der Umbau von Nadelholzwäldern in Mischwälder ist keine neue Entwicklung. Er wird in den vergangenen – eher niedererschlagsarmen – Jahren mit hohem Borkenkäfer und Schädlingsbefall in den Beständen nun unter dem Etikett „klimaresilienter Waldbau“ forciert. Die Personalkosten in den Forstbetrieben werden reduziert und gleichzeitig soll die Naturverjüngung ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. Die Reduktion insbesondere des Rehwildbestandes ist von den Forstbetrieben durch verstärkte Bejagung und Abschussprämien für Begehungsscheininhaber bereits intensiviert worden. Durch die Mindestabschlusspläne für Rehwild sollen nun auch die Privatwaldbesitzer in die Pflicht genommen werden. Die Untere Jagdbehörde kann bei Nichterfüllung des Abschlussplanes mit Zwangsmitteln tätig werden. Der Jagdausübungsberechtigte hat dann nur noch ein Anhörungsrecht.

Basis des Mindestabschussplanes soll ein Vegetationsgutachten sein, bei dessen Erstellung auch die angrenzenden Forstbetriebe ein Mitspracherecht erhalten.

Durch eine Änderung des § 22 Bundesjagdgesetz sollen die Jagdzeiten für die jeweilige Wildart zukünftig an den Erhaltungszustand der Wildart angepasst werden können. Die Neufassung des § 28a BJagdG soll behördliche Zwangsmaßnahmen gegen invasive Arten auch gegen den Willen des Jagdausübungsberechtigten nach dessen Anhörung ermöglichen.

Beate A. Fischer
Rechtsanwältin